

digen Komplexität sind in den sozialistischen Verfassungen die Rechte des Menschen auf den verschiedenen Gebieten gleichwertig als Grundrechte verankert.

In der juristischen Literatur der DDR werden die politischen und persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger als eng zusammengehörig betrachtet und mehr oder minder ausdrücklich in einer Gruppe behandelt. Die Gesamtheit der Grundrechte und -freiheiten wird bisher häufig in drei Gruppen gegliedert: a) ökonomische, b) kulturell-ideologische und c) politische Rechte²⁷ bzw. politische Rechte und Freiheiten, sozialökonomische Rechte und geistig-kulturelle Rechte.²⁸

Es sprechen jedoch mehrere Gründe dafür, die bisherige Systematisierung zu überprüfen und dahingehend zu verändern, daß eine Aufteilung in vier Gruppen vorgenommen wird. In einer neuen Gruppe sollten die *persönlichen* Rechte und Freiheiten der Bürger, die bisher zum überwiegenden Teil der Gruppe der politischen Rechte und Freiheiten zugezählt wurden, zusammengefaßt werden.

Anstoß für solche Überlegungen geben folgende Dokumente:

- Die Verfassung der UdSSR vom 7. Oktober 1977 nennt die persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger ausdrücklich (Art. 39) und versteht sie als relativ homogene, selbständige Gruppe.
- Die beiden genannten UN-Menschenrechtskonventionen leiten aus dem Selbstbestimmungsrecht der Völker für das Individuum zivile (persönliche oder auch Bürgerrechte) und politische Rechte sowie wirtschaftliche, soziale (sozialökonomische) und kulturelle Rechte ab. In Bekräftigung ihrer Konventionen aus dem Jahre 1966 stellte die XXXII. UN-Vollversammlung in einer am 16. Dezember 1977 angenommenen Resolution fest: „b) die volle Verwirklichung der Bürgerrechte und politischen Rechte ist ohne die Ausübung ökonomischer, sozialer und kultureller Rechte unmöglich.“²⁹
- In der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 heißt es in der Prinzipienklärung: Die Teilnehmerstaaten „werden die wirksame Ausübung der zivilen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen sowie der anderen Rechte

und Freiheiten ... fördern und ermutigen“³⁰.

- In einer Deklaration, die auf der Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses am 23. November 1978 in Moskau von den Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages angenommen wurde, wird festgestellt: „Nur der Sozialismus gewährleistet die Achtung der politischen, staatsbürgerlichen, ökonomischen, sozialen, kulturellen und anderer Rechte sowie den freien Zugang aller Mitglieder der Gesellschaft zu Arbeit, Bildung, Kultur und Wissenschaft, die Teilnahme an der Leitung des Staates.“³¹

Obgleich mit unterschiedlicher — zum Teil aus der Übersetzung resultierender — Bezeichnung, wiederholt sich demnach in bedeutsamen nationalen, internationalen und völkerrechtlichen Dokumenten der Hinweis auf eine besondere Gruppe von persönlichen, zivilen, staatsbürgerlichen oder einfach Bürgerrechten.

Für eine analoge Systematisierung auch der Grundrechte und -freiheiten der Bürger der DDR spricht nicht allein die damit erreichte Übereinstimmung mit bedeutsamen Dokumenten und den ihnen zugrunde liegenden weiterführenden Erkenntnissen. Die deutlichere Akzentuierung der persönlichen Rechte und Freiheiten der Bürger neben den anderen Gruppen folgt unmittelbar auch aus der in der DDR verwirklichten Politik, die auf das Wohl des Bürgers, die Persönlichkeitsentfaltung und deren Schutz gerichtet ist.

Wenn die persönlichen Rechte und Freiheiten als eigene Gruppe in der Systematisierung der Grundrechte akzentuiert werden, dann weder in Entgegensetzung zu den anderen Grundrechten und -freiheiten noch zum Verfassungstext. Natürlich sind alle

27 Vgl. H. Klenner, Studien ..., a. a. O., S. 107.

28 Vgl. E. Poppe, Menschenrechte — eine Klassenfrage, Berlin 1971, S. 61 f.; Staatsrecht der DDR, Lehrbuch, Berlin 1978, S. 193 f.

29 „Alternative Möglichkeiten, Mittel und Wege innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zur Verbesserung der wirksamen Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, 1978/1, S. 52 f.

30 Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 951.

31 Neues Deutschland vom 24. II. 1978, S. 4.